Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 51 Ausgegeben Danzig, den 10. August 1932

111

Rechtsverordnung

betr. Vornahme einer statistischen Erhebung über den Danziger Import und Export.

Vom 6. 8. 1932.

Auf Grund des § 1, Ziffer 23 und 32 des Ermächtigungs-Gesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. 6. 32 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Im Jahre 1932 wird im Gebiete der Freien Stadt Danzig eine statistische Erhebung über den Danziger Import und Export vorgenommen.

§ 2

Die Erhebung wird vom Statistischen Landesamt der Freien Stadt Danzig geleitet. Zur unmittelbaren Durchführung der Erhebung werden die zuständigen Polizeiorgane zugezogen werden.

§ 3

Wer schriftlich oder mündlich von der mit der Durchführung der Erhebung beauftragten Behörde die Aufforderung erhält, den zu dieser statistischen Erhebung vom Senat herausgegebenen Fragebogen auszufüllen, ist zu dieser Ausfüllung wie auch zu jeder ergänzenden mündlichen oder schriftlichen Auskunft verpflichtet.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, falls erforderlich, Bestimmungen zur Durchführung dieser Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 5

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Rechtsverordnung oder der zu ihrer Ausführung ergehenden Verordnungen verpflichtet ist, überhaupt nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis 300 Gulden und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 6. August 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr.-Ing. Althoff

112

Druckfehlerberichtigung.

In der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 3. 8. 1932 (G. Bl. S. 657) muß es in einem Teil der Auflage auf Seite 659 im § 14a unter I im letzten Satz und im § 14b im letzten Satz heißen: bei der Prüfung hat der Sicherungsausschuß den berechtigten Interessen des Gläubigers Rechnung zu tragen. Auf Seite 658 unter 6. b) „c) in der Klammer muß es statt „(G. Bl. S. 195)“ heißen: „(G. Bl. S. 193)“.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 8. 1932.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.